



**Amtsgericht Mitte  
Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Geschäftsnummer: 112 C 3051/18

verkündet am : 06.03.2019

Krause  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn I  
F

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die HUK-COBURG 24 AG,  
vertreten durch d. Vorstandsmitgl. Detlef Frank,  
Willi-Hussong-Straße 2, 96442 Coburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte  
S

**hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 112, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a mit Schriftsatzfrist bis zum 1.2.2019 durch die Richterin am Amtsgericht**

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 77,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.1.2018 zu zahlen.**

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren seiner hiesigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.1.2018 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall vom 20.10.2017 auf der Obstallee in 13593 Berlin zwischen dem PKW Renault Twingo mit dem amtlichen Kennzeichen der Geschädigten I und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen über die vor Rechtshängigkeit von der Beklagten bereits an den Kläger gezahlten 499,00 € Gutachterkosten hinaus noch ein Anspruch auf Zahlung von restlichen Gutachterkosten in Höhe von 77,79 € sowie Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren seiner hiesigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 70,20 € netto gemäß den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG, 823 ff BGB aus abgetretenem Recht zu.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Kläger ist auch aktivlegitimiert. Dass die Geschädigte im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls Eigentümerin des beschädigten PKW Renault Twingo mit dem amtlichen Kennzeichen gewesen ist, unterliegt keinen Bedenken. Ausweislich des Abrechnungsschreibens der Beklagten vom 13.12.2017 hat die Beklagte vorprozessual den gesamten Sachschaden an die Geschädigte bzw. die Gutachterkosten in Höhe von 499,00 € an den Kläger gezahlt, so dass sie selbst davon ausging, dass Geschädigte Eigentümerin des streitgegenständlichen Pkw im Zeitpunkt des Unfalls war. Von dieser Position kann die Beklagte im Prozess abrücken, aber selbstverständlich nur dann, wenn sich nachträglich bekannt gewordene, berechnete Bedenken hinsichtlich der Eigentümerstellung der Geschädigten vorträgt. Ein pauschales Bestreiten, wie vorliegend, reicht dafür nicht aus.

Auch der Hinweis der Beklagten darauf, dass die Schadensregulierung ein Massengeschäft sei, bei der aus wirtschaftlichen Gründen nicht vollständig ermittelt werden könne, greift nicht durch. Die Schadensregulierung ist das Kerngeschäft einer Haftpflichtversicherung. Insoweit kann erwartet werden, dass zumindest die Anspruchsberechtigung des Anspruchstellers vernünftigerweise geprüft wird. Es kann nicht sein, dass eine Haftpflichtversicherung – wie vorliegend – fast 3000,00 € an jemanden zahlt, bei dem sie nicht sicher ist, ob er Anspruchsinhaber, sprich Eigentümer, ist oder nicht. Es kann wohl kaum wirtschaftlich sein, wenn an Nichtberechnete auf Zuruf gezahlt würde. Das Argument ist erkennbar vorgeschoben.

Bedenken gegen die Höhe des geltend gemachten Sachverständigenhonorars bestehen nicht. Die Abrechnung erfolgte zulässigerweise in prozentualer Abhängigkeit zur festgestellten

Schadenshöhe. Die Berechnung einer Grundgebühr für die Gutachtertätigkeit ist nicht zu beanstanden. Die Berechnung des Grundhonorars ist auch nicht unangemessen hoch. Denn die Schadenshöhe korreliert regelmäßig mit dem Arbeitsaufwand des Gutachters, da bei einem höheren Schaden grundsätzlich größere und umfassendere Schäden vorliegen, die einen höheren Feststellungs- und Kalkulationsaufwand erfordern. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Grundhonorar und gutachterlicher Leistung ist nicht festzustellen. Die Berechnung eines Grundhonorars von 389,00 € netto für die Begutachtung eines Schadens von 1950,00 € netto stellt mit einem Prozentsatz von 20% kein vergleichsweise hohes Honorar dar. Es bewegt sich im Rahmen der im Land Berlin/Brandenburg üblichen Sachverständigenvergütungen und ist in mittleren Bereich angesiedelt. Dies ist bei der Vielzahl der vom erkennenden Gericht bisher zu entscheidenden vergleichbaren Klagen gerichtsbekannt. Das Gericht ist seit 12 Jahren ausschließlich mit Verkehrssachen befasst.

Es unterliegt keinen Bedenken, dass der Kläger ein Grundhonorar berechnet und daneben konkret angefallene Nebenkosten für Fahrkosten, Fotokosten, Porto- und Telefonkosten, EDV-Kosten sowie Auslagen/Nebenkosten. Wie bereits aus den Begriffen Grundhonorar und Nebenkosten zu entnehmen ist, wird einmal eine Vergütung für die Kerntätigkeit des Sachverständigen, nämlich seine geistige Tätigkeit bei der Begutachtung eines Schadens mit der Berechnung des Grundhonorars abgerechnet und darüber hinaus die daneben anfallenden Kosten für die Erstellung des Gutachtens, die sogenannten Nebenkosten. Kerntätigkeit eines Sachverständigen ist die geistige Arbeit der Begutachtung eines Schadens und nicht das schriftliche Niederlegen der Ergebnisse der Begutachtung. Das ist Schreiarbeit. Dies ist nicht zu beanstanden. Zu diesem Ergebnis kommen auch das Landgericht Saarbrücken in seiner Entscheidung vom 19.12.2014 zum Aktenzeichen 13 S 41/13 und BGH in seiner diesbezüglichen Revisionsentscheidung vom 26.4.2016 zum Aktenzeichen VI ZR 50/15.

Nach den vorgenannten Entscheidungen ist eine Schätzung der Höhe der Nebenkosten nach den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zulässig. Das Gericht nimmt fortan die Schätzung der Nebenkosten nach dem JVEG vor. Danach sind Fotokosten für den 1. Fotosatz in Höhe von 2,00 € netto pro Foto und 0,50 € netto je Foto für den 2. Fotosatz angemessen.

Soweit sich die Beklagte gegen die Anzahl der vom Sachverständigen gefertigten Fotos für das Gutachten wendet, hat das Gericht keine Bedenken, dass sämtliche gefertigten Fotos für die Dokumentation des Schadens, des Gesamtzustandes des Fahrzeugs auch über den eigentlichen Schadensbereich hinaus und zur Darstellung der reparierten Vorschäden erforderlich waren. Selbstverständlich ist auch die Aufnahme der Schäden aus verschiedenen Blickwinkeln zur Dokumentation des Umfangs des Schadens erforderlich. Schließlich sind es gerade die Haftpflichtversicherer der Schadensverursacher, die bei nicht 100 %-iger Erkennbarkeit von Schäden oder des Schadensumfangs auf den Fotos des Sachverständigen die diesbezüglichen Reparaturkosten nicht erstatten.

Darüber hinaus verkennt die Beklagte offensichtlich, dass ein Kfz-Sachverständiger nicht nur die abgerechnete Anzahl von Fotos aufnimmt, sondern darüber hinaus noch wesentlich mehr. Aus dieser Vielzahl der Fotos werden die aussagekräftigsten im Gutachten verwendet. Alle weiteren Fotos werden elektronisch gesichert und aufbewahrt – auch für den Fall, dass die Versicherung des Schädigers Einwendungen hinsichtlich des Schadensumfangs, der Kompatibilität der Schäden oder etwaiger Vorschäden erhebt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Fahrtkosten bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Ausweislich der Rechnung des Sachverständigen hat dieser Fahrtkosten von insgesamt 26 km abgerechnet. Der Kläger hat insoweit nachvollziehbar vorgetragen und dies ergibt sich auch aus dem Sachverständigengutachten selbst, dass die Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs in der Reparaturfirma ... e in der ... 12595 Berlin stattgefunden hat und der Sachverständige von seinem Geschäftssitz in der P...

dorthin gefahren ist. Damit ist die angesetzte Fahrstrecke von jeweils 13 km für die Hin- und Rückfahrt nicht zu beanstanden, wie sich durch eine einfache Anfrage bei jedem Routenplaner im Internet ermitteln lässt. Der Höhe nach bestehen im Hinblick auf die Regelungen des JVEG keine Bedenken hinsichtlich der vom klägerischen Sachverständigen angesetzten Kilometerpauschale von 0,70 € netto, § 287 ZPO.

Nach den vorgenannten Entscheidungen des BGH und des Landgerichts Saarbrücken kann der Kläger nach den Regelungen des JVEG eine Pauschale für Porto/Telefonkosten in Höhe von 15,00 € netto sowie eine Pauschale für EDV-Kosten in Höhe von 20,00 € als Fremdleistungen, die der Sachverständige tatsächlich in Anspruch genommen hat, verlangen.

Die in der Rechnung des Klägers ausgewiesene Pauschale für Auslagen/Nebenkosten in Höhe von 11,00 € netto macht der Kläger mit der Klage nicht mehr geltend.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ferner ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € netto entsprechend der Berechnung in der Klageschrift zu. Das Gericht, das bereits seit über 12 Jahren ausschließlich mit Verkehrssachen befasst ist, hält den Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr für angemessen, da sich die Verkehrssache weder durch einen besonderen Umfang noch durch erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auszeichnet. Es handelt sich vielmehr um eine durchschnittliche Angelegenheit, für die der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr angemessen erscheint, § 287 ZPO.

Der Zinsanspruch ist gemäß den §§ 286, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. IV ZPO nicht vorliegen.

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO auf 77,79 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

**Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin**

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt

werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 06.03.2019



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.